

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 20.

Berlin, Sonnabend, den 17. Oktober 1908.

8. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 337.
- II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Unterstützungen für pensionierte Beamte S. 337.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Betr. Börsentermingeschäfte S. 338. Betr. Handelsfachverständige bei den Konsulaten S. 339. Betr. Einfuhr von Weintrauben S. 339. Betr. Zusammenstellung der vorhandenen Firmenbezirke (§ 30 Abs. 4 HGB.) S. 340. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Schifffahrt in der Nähe der Festung Sveaborg S. 342. Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffer- und Seesteuermannsgewerbes S. 342.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Dampfkesselwesen: Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 342. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Befcheinigungen gemäß § 75a des RVO. S. 343.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem kaufmännischen Direktor des Peiner Walzwerks, Gerhard Meyer in Peine, den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Die Gewerbereserendare Holz aus Stendal, Rachel aus Arefeld, Duhm aus Köln und Dr. Maue aus Wiesbaden sind nach bestandener Prüfung zu Gewerbeassessoren ernannt und den Gewerbeinspektionen in Altona, Stettin I, Erfurt und Münster als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Regierungsrat Schallehn in Köslin ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des

Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Köslin ernannt worden.

Den Baugewerkschuloberlehrern Dr. Kewe in Köln, Dr. Müller in Frankfurt a. M. und Taubner in Cassel ist die kommissarische Leitung der Baugewerkschulen in Cassel, Rhenburg a. W. und Hörter übertragen worden.

Der Baugewerkschullehrer a. D. Schmiedt in Cassel ist zum Oberlehrer an der Baugewerkschule daselbst ernannt worden.

Fräulein Luise Bollmar ist zur Vorsteherin an der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Unterstützungen für pensionierte Beamte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. September 1908.

Nachdem durch den nachstehend abgedruckten Erlaß des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 31. August d. J. die vierteljährliche Zahlung von Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte auf aus dem Fonds Kap. 62 Tit. 6 zu zahlende fortlaufende Unterstützungen ausgedehnt ist, ersuche ich Sie, nach Maßgabe dieses Erlasses vom 1. Oktober d. J. ab auch für die aus dem Fonds Kap. 70 Tit. 2 des Etats der

Anlage.

Handels- und Gewerbeverwaltung zu zahlenden fortlaufenden Unterstützungen an pensionierte Beamte die vierteljährliche Zahlung einzuführen.

Die aus dem letztgenannten Fonds zu leistenden Zahlungen an Hinterbliebene erfolgen nach wie vor in monatlichen Beträgen.

Im Auftrage.
von der Hagen.

Ha 3979.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C. 2, den 31. August 1908.

Nachdem durch die Kunderlasse vom 24. Juni 1907 — I. 10963 — und vom 18. Juli 1907 — I. 11986 — die vierteljährliche Zahlung von Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte bereits für die Bezüge aus den Fonds Kap. 62 Tit. 7 und 9 angeordnet worden ist, wird hierdurch diese Zahlungsweise auch auf die aus dem Fonds Kap. 62 Tit. 6 zu zahlenden fortlaufenden Unterstützungen an pensionierte Beamte ausgedehnt.

Eure usw. ersuchen wir, solche Beträge vom 1. Oktober 1908 ab vierteljährlich im voraus mit der Zivilpension zugleich zahlen zu lassen, es sei denn, daß künftig in einzelnen Fälle eine andere Zahlungsweise ausdrücklich vorgeschrieben werden sollte.

Die unter vorstehende Anordnung fallenden Zuwendungen, deren Zahlung innerhalb eines Kalender-Vierteljahrs beginnt, sind künftig bis zum Schlusse dieses Vierteljahrs in einer Summe und demnächst weiter in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen.

Für den Fall des Ablebens des Empfängers im ersten oder zweiten Monat des Vierteljahrs wird allgemein, insbesondere auch hinsichtlich der bereits laufenden Unterstützungen, für welche andere Zahlungs-Anordnungen getroffen sind, davon abgesehen, die im voraus gezahlten Beträge für zwei bezw. einen Monat anteilig wieder einzuziehen, selbst wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sein sollten, denen aus ebendenselben Mitteln Unterstützungen gewährt werden könnten.

Die aus Kap. 62 Tit. 6 zu leistenden Zahlungen an Hinterbliebene erfolgen nach wie vor in monatlichen Beträgen.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

(gez.) Halle.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

(gez.) Volk.

I. 9633 I. II. 8993. III. 14 299. III. 4776 W. d. Z.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie an den Herrn Präsidenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Börsentermingeschäfte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 23. September 1908.

Das Börsengesetz (RGBl. 1908 S. 215) erblickt in dem Börsenterminhandel im wesentlichen ein Standesinstitut der Wollkaufleute. Es bestimmt daher im § 53 Abs. 1, daß im Handelsregister eingetragene Kaufleute sich durch Börsentermingeschäfte, die nicht gegen ein gesetzliches oder durch den Bundesrat erlassenes Verbot verstoßen, vollwirksam verpflichten können. Jedoch sollen Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, auch dann nicht zu den Kaufleuten im Sinne dieser Bestimmung gehören, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind. Hiernach erleidet die Vorschrift im § 5 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in dieser Hinsicht für die Kleingewerbetreibenden eine Ausnahme. Für die im § 4 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs neben den Kleingewerbetreibenden genannten Handwerker ist eine solche Ausnahme nicht vorgesehen. Diesen bleibt, sofern sie in das

Handelsregister eingetragen sind, auch Ansprüchen aus Börsentermingeschäften gegenüber, die Berufung darauf versagt, daß sie als Handwerker zu Unrecht in das Handelsregister eingetragen seien. Aus dieser Rechtslage erwächst den Handelsvertretungen die Verpflichtung, sowohl im Interesse der Rechtssicherheit, wie um zu verhüten, daß Personen Börsentermingeschäftsfähigkeit erlangen, denen das erforderliche kaufmännische Verständnis fehlt, bei den Wahrnehmung der ihnen durch § 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilliger Gerichtsbarkeit in betreff der Führung der Handelsregister übertragenen Obliegenheiten mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob ein Gewerbetreibender zu den im § 4 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Personen gehört.

Hb 7639 II. Abg. IV 7575.

Delbrück.

An die Handelsvertretungen.

Betr. Handelsfachverständige bei den Konsulaten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. Oktober 1908.

Der bisherige Direktor der Internationalen Bohrergesellschaft in Erkelenz Peter Bruchhausen ist zum Handelsfachverständigen bei dem Kaiserlichen Konsulat in Mexiko bestellt worden.

Im Interesse der beteiligten Kreise weise ich darauf hin, daß die Amtsätze und Namen der Handelsfachverständigen neuerdings monatlich in den „Nachrichten für Handel und Industrie“ veröffentlicht werden (zu vergl. das Verzeichnis in Nr. 102 vom 1. September d. Js.).

Im Auftrage.

Hb 9160.

von der Hagen.

An die Handelsvertretungen und den Deutschen Handelstag hier.

Betr. Einfuhr von Weintrauben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. September 1908.

In den beteiligten Kreisen scheinen Zweifel darüber zu bestehen, inwieweit etwa die für Tafeltrauben gewährten Einfuhrerleichterungen auch auf Trauben anwendbar wären, die zum Zwecke des Kelterns eingeführt werden (Trauben der Weinlese). Solche Weintrauben dürfen gemäß Ziffer 2 des Artikel 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, — RGBl. S. 153 — nur eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche einen Raumgehalt von wenigstens 5 hl haben und derartig gereinigt sind, daß sie kein Teilchen von Erde oder Rebe an sich tragen, über die deutsche Grenze eingeführt werden. Die Vorschrift entspricht dem Abs. 3 des Artikel 2 der Internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 — RGBl. für 1882 S. 125 —. Der Einfuhr in Fässern ist nach Entscheidung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1887 unter sonst gleichen Voraussetzungen die Einfuhr in sogenannten Zisternen- oder Kesselwagen gleich zu achten.

Die für Tafeltrauben erlassenen anderweitigen Vorschriften finden auf Trauben der Weinlese keine Anwendung.

Die Grenzübergangsstellen sind hierauf mit der Weisung aufmerksam gemacht worden, Versuchen der Umgehung der Vorschriften für Trauben der Weinlese unter dem Vorgeben, daß es sich um die Einfuhr von Tafeltrauben handle, unachtsamlich entgegenzutreten.

Im Auftrage.

IV 9049.

von der Hagen.

An die Handelsvertretungen und den Deutschen Handelstag.

Betr. Zusammenstellung der vorhandenen Firmenbezirke (§ 30 Abs. 4 SGB.).

1. Die Stadt Berlin und aus dem Regierungsbezirke Potsdam:

Die Städte Charlottenburg, Deutsch-Wilmersdorf, Lichtenberg, Rixdorf und Schöneberg, die Landgemeinden Boxhagen-Nummelsburg, Friedenau, Friedrichsfelde, Niederschönhausen, Pankow, Reinickendorf, Stralau, Tempelhof und Treptow mit Baumschulentweg sowie der Gutsbezirk Niederschönhausen mit der Kolonie Schönholz und dem Schloßparke Schönholz und der zum Gutsbezirk Oberförsterei Tegel gehörige Ort Plözensee.

Provinz Ostpreußen.

Aus dem Regierungsbezirke Königsberg:

2. Die Stadt Memel und die Landgemeinden Bommelsvitte, Schmelz-Adlig und Schmelz-Königlich.

Provinz Westpreußen.

Aus dem Regierungsbezirke Danzig:

3. Die Stadt Danzig und die Landgemeinden Brösen, Dhra, Saspe, Schellmühl, Weichselmünde und Ziganenberg.

Provinz Pommern.

Aus dem Regierungsbezirke Stettin:

4. Die Stadt Stettin sowie die Landgemeinden Pommerensdorf und Büllchow;
5. die Stadt Swinemünde und der Gutsbezirk Swinemünde-Hafengrund.

Provinz Posen.

Aus dem Regierungsbezirke Bromberg:

6. Die Stadt Bromberg und die Landgemeinden Bleichfelde, Groß Bartelsee, Klein Bartelsee, Neu Beelitz, Pringenthal, Schleusenau, Schöndorf, Schröttersdorf und Schwedenhöhe.

Provinz Schlesien.

Aus dem Regierungsbezirke Breslau:

7. Die Stadt Breslau, die Landgemeinden Broctau, Gräbtschen, Groß Mochbern, Grüneiche (Landkreis Breslau), Karlowitz (Landkreis Breslau), Klein Mochbern, Mettendorf, Prietern, Lilienthal, Oltaschin und Rosenthal (Landkreis Breslau) sowie die Gutsbezirke Broctau, Gräbtschen, Karlowitz, Lilienthal und Rosenthal (Landkreis Breslau).

Aus dem Regierungsbezirke Liegnitz:

8. Die Stadt Landeshut in Schlesien und die Landgemeinde Ober Leppersdorf.

Aus dem Regierungsbezirk Oppeln:

9. Die Landgemeinden Zaborze und Zaborze;
10. die Landgemeinden Laurahütte und Siemianowitz sowie der Gutsbezirk Siemianowitz;
11. die Stadt Ratibor, die Landgemeinden Ostrog und Plania sowie die Gutsbezirke Altdorf, Schloß Ratibor, Plania und Proschowitz.

Provinz Sachsen.

Aus dem Regierungsbezirk Erfurt:

12. Die Stadt Erfurt und die Landgemeinde Iversgehofen.

Aus dem Regierungsbezirke Magdeburg:

13. Die Städte Schönebeck und Groß Salze sowie die Landgemeinde Frohse.

Aus dem Regierungsbezirke Merseburg:

14. Die Stadt Zeitz, die Landgemeinden Mue, Milsdorf und Rasberg sowie der Gutsbezirk Moritzburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

Aus dem Regierungsbezirke Schleswig:

15. Die Stadt Eckernförde und die Landgemeinde Borby;
16. die Stadt Flensburg und die zur Landgemeinde Sünderup gehörige Ortschaft Adelbylund;
17. die Stadt Hadersleben und die Landgemeinden Alt Hadersleben, Ladegaard I und Süder Otting;
18. die Stadt Kiel sowie die Landgemeinden Gaarden (Landkreis Kiel) und Hassee.

Provinz Hannover.

Aus dem Regierungsbezirke Hannover:

19. Die Städte Hannover und Linden in Hannover sowie die Landgemeinden Zimmer und Ricklingen.

Aus dem Regierungsbezirke Hildesheim:

20. Die Städte Clausthal und Zellerfeld;
21. die Stadt Hildesheim und die Landgemeinden Himmelsthür und Moritzberg;
22. die Stadt Osterode am Harz und die Landgemeinde Freiheit.

Aus dem Regierungsbezirke Stade (vgl. auch Nr. 47):

23. Die Flecken Osterholz und Scharmbeck.

Provinz Westfalen.

Aus dem Regierungsbezirk Arnberg (vgl. auch Nr. 43):

24. Die Stadt Bochum und die Landgemeinde Weitmar;
25. die Stadt Herne und die Landgemeinden Baukau, Holsterhausen und Horsthausen;
26. die Stadt Wattenscheid und die Landgemeinden Günnigfeld, Leithe, Sevinghausen und Westensfeld;
27. die Stadt Gelsenkirchen und die Landgemeinden Röhlinghausen und Wanne sowie aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf die Landgemeinde Rotthausen;
28. die Stadt Neheim und die Landgemeinde Hüsten.

Aus dem Regierungsbezirke Minden:

29. Die Stadt Bielefeld und die Landgemeinde Gadderbaum;
30. die Stadt Bünde und die Landgemeinde Emigloh;
31. die Stadt Gütersloh und die Landgemeinde Gütersloh.

Provinz Hessen-Nassau.

Aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden:

32. Die Stadt Höchst a. M. und die Landgemeinden Nied und Unter-Niederbach;
33. die Landgemeinden Höhr und Grenzhausen;
34. die Städte Niederlahnstein und Oberlahnstein.

Provinz Rheinland.

Aus dem Regierungsbezirke Coblenz:

35. Die Stadt Coblenz und die Landgemeinde Metternich.

Aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf (vgl. auch Nr. 27):

36. Die Stadt Grefeld und die Landgemeinden Fischeln und Hüls;
37. die Stadt Dülken und die Landgemeinde Dülken;
38. die Stadt Effen und die Landgemeinden Altenessen, Frillendorf, Heisingen, Guttrop, Karnap, Katernberg, Kran, Leythe, Kellinghausen, Schonnebeck und Stoppenberg;
39. die Stadt Hückeswagen und die Landgemeinde Neu Hückeswagen;
40. die Stadt Kettwig und die Landgemeinden Dreihonnschaften und Bredeney;
41. die Stadt München-Gladbach und die Landgemeinde München-Gladbach;
42. die Städte Solingen, Gräfrath, Höhscheid, Wald und Ohlig;
43. die Stadt Steele und aus dem Regierungsbezirk Arnberg die Landgemeinden Eiberg, Freisenbruch, Horst und Königsstele;
44. die Stadt Werden und die Landgemeinde Siebenhonnschaften.

Aus dem Regierungsbezirke Trier:

45. Die Städte Saarbrücken, Malstatt-Burbach und St. Johann a. Saar;
46. die Stadt Trier und die Landgemeinden Heiligkreuz, Rürenz, Pallen und St. Mathias-Medard-Gejen.

Ferner:

47. die Stadt Bremerhaven sowie aus dem Regierungsbezirke Stade der Hafenort Geestemünde, der Flecken Lehe und die Landgemeinde Wulsdorf.

Berlin, den 28. September 1908.

Der Justizminister.

Dr. Beseler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von Mehren.

2. Schiffsahrtsangelegenheiten.

Betr. Schiffsahrt in der Nähe der Festung Sveaborg.

Seit Mitte des Monats September finden auf der südlichen und östlichen Front der Festung Sveaborg Übungen im Schießen mit Kanonen nach Zielen zur Nachtzeit statt (vergl. SMBl. 1908 S. 236). Zu Beginn und während der Dauer des Schießens wird von der betreffenden Batterie mit zwei im Maste der Batterie übereinander aufgehängten Laternen signalisiert und das Terrain dabei mit 2—4 Scheinwerfern beleuchtet.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffer- und Seesteuermannsgewerbes.

Dem Steuermann Friedrich Wilhelm Weber, geboren am 8. Juli 1881 in Mex, ist durch den Spruch des Seeamtes in Lübeck vom 10. September d. J. die Befugnis zur Ausübung des Steuermannsgewerbes entzogen worden.

Dem Kapitän Lühring, geboren am 23. Juni 1878 in Holte, ist durch den Spruch des Seeamtes in Bremerhaven vom 19. September d. J. die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitze	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- Ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschlossen:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Nachen	—	Burgsdorff	Vohrisch	—	—	—
Altona	—	—	Rock	—	—	—
Berlin	—	—	—	Engel	—	—
Breslau	Schulke	—	—	—	—	—
Coblenz	Ruffmann	—	—	—	—	—
Düsseldorf	—	Otte	—	—	—	Ober- ingenieur Böcking†
Halberstadt	Hoffmann	—	—	—	—	
Halle	Strehlau	—	—	—	Cario	Bürger
Hannover	Bullinger	—	Steiner	—	—	—
Kattowitz	—	Hoemke	—	—	—	—
Königsberg i. Pr.	Seiler	—	—	—	—	—
Posen	Gerecke Baum- garten	Bollheim Hartwig	Ebert Grebe	Napp Stoldt	—	—
Ruhrort						
Stuttgart	—	—	Findt Hanke	—	—	—
Trier	Bernhardt	—	—	—	—	—

2. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Allgemeine Kranken- und Sterbekasse für Männer und Frauen (E. S.) zu Fechenheim,
2. Kranken-Unterstützungs- und Sterbe-Kasse der Dienstmänner der königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover (E. S.),
3. Kranken- und Sterbekasse des Maurergewerks zu Halle a. S.,
4. Unterstützungskasse (E. S.) der Schlosser-, Büchsenmacher-, Madler-, Feilenhauer- und Siebmachergefelln zu Danzig,
5. Gegenseitige Kranken-Unterstützungskasse (E. S.) in Rendsburg,
6. Solinger Kranken- und Sterbe-Auflage,
7. Allgemeine Kranken- und Sterbekasse für Arbeiter zu Liegnitz (E. S.),
8. Allgemeine Unterstützungs- und Krankenkasse (E. S.) in Ruppertsheim im Taunus,
9. Kranken- und Sterbe- (Begräbnis-)Kasse für die Angestellten des Homburger Hotelbesitzer-Vereins in Homburg v. d. S. (E. S.),
10. Unterstützungskasse des Ziegler-Vereins in Weissenborn (E. S.),
11. Cigarrenarbeiter-Unterstützungsverein (E. S.) zu St. Andreasberg,
12. Allgemeine Krankenunterstützungskasse (E. S.) in Wesel,
13. Allgemeine Kranken- und Sterbekasse zu Wilhelmsburg (E. S.),
14. Leinsahl-Bellingstedter Krankenkasse (E. S.),
15. Kranken-Unterstützungs-Verein für Niendorf, genannt „Eintracht“ (E. S.),
16. Kranken- und Sterbekasse zu Wallau (E. S.),
17. Krankenunterstützungs- und Sterbekasse „Standhaftigkeit“ (E. S.) in Frankfurt a. M.,
18. Kranken- und Sterbekasse (E. S.) zu Grävenwiesbach,
19. Kranken- und Sterbe-Unterstützungs-Verein der Schneider zu Hannover, Linden und Zimmer (E. S.).

Berlin, den 10. Oktober 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Zu III 7545 II. Ang.

Berichtigung.

In Nr. 14 des Ministerial-Blattes der Handels- und Gewerbe-Verwaltung muß auf Seite 240 in dem Erlasse vom 16. Juni 1908 (III 4953), betreffend Kesselwärter, in dem dritten Absatz in der Klammer anstatt: „(Bördern der Roste . . .)“ stehen:

„(Bördeln der Rohre . . .)“.

III 7709.

